



Drucksache 010/2018

Verfasser: Christian Teich
Telefon: 07159/1606-15
Aktenzeichen: 112.03
Datum: 24.01.2018

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Ausschuss Planen - Technik - Bauen	öffentlich	21.02.2018	Kenntnisnahme

**Anlage von Fußgängerüberwegen;
allgemeine Rahmenbedingungen und Einzelfälle aus der Verkehrsschau am 11.12.17**

Anlage 1_DS 010-2018_Verkehrsschau_20171211

Anlage 2_DS 010-2018_Vortrag 2. Fußverkehrskonferenz BW 20171016

Beschlussvorschlag:

Die in dieser Drucksache enthaltenen Ausführungen bzw. die Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen werden zur Kenntnis genommen.

Die geplante Einrichtung von Fußgängerüberwegen an den in der Drucksache näher dargelegten Standorten im Verlauf der empfohlenen Schulwege wird zur Kenntnis genommen.

gez.
Wolfgang Faißt

Sachdarstellung:

Da an die Stadtverwaltung und einzelne Gemeinderäte immer wieder Anfragen hinsichtlich der Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) gerichtet werden und da in Baden-Württemberg eine Änderung der Rahmenbedingungen für die Anlage von FGÜ angekündigt ist, wird mit dieser Drucksache über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anlage von FGÜ informiert.

Zudem wird in diesem Zusammenhang auf Einzelfälle/einzelne Örtlichkeiten im Stadtgebiet eingegangen, welche im Zuge der städtischen Verkehrsschau am 11.12.17 hinsichtlich der Möglichkeit zur Einrichtung eines FGÜ begutachtet wurden.

Zuvor genannte Verkehrsschau erfolgte ebenso aufgrund einer Ankündigung des Verkehrsministeriums (VM) beim IVU-Behördenseminar (IVU Forschen & Beraten - Institut für Mobilitätsmanagement, Verkehr und Umwelt) am 19.10.2017 über neue/geänderte Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ.

Grundlage dieser „Änderung“ ist die Entscheidung des VM, im ersten Halbjahr 2018 in Ergänzung zur R-FGÜ (Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen) einen Leitfadens zur Anlage und Ausstattung von FGÜ mit modifizierten Kriterien, insbesondere bei den verkehrlichen Voraussetzungen (Fußgängerverkehrsstärken) einzuführen.

Das Vorhaben wurde auch bei der 2. Fußverkehrskonferenz des Landes Baden-Württemberg am 16.10.2017 unter Leitung von Herrn Minister Hermann MdL angekündigt. Die Präsentation des VM von der 2. Fußverkehrskonferenz ist als Anlage 2 beigefügt.

Die R-FGÜ gilt auch nach Erlass des für das erste Halbjahr 2018 in Aussicht gestellten Leitfadens des VM weiterhin. Es kommt wie bisher bei der Frage nach der Einrichtung eines FGÜ auf die individuellen Verkehrsverhältnisse vor Ort an (Einzelfallentscheidung).

In Anlage 1 sind die am 11.12.17 begutachteten Örtlichkeiten und die im Vorfeld an den betreffenden Stellen erhobenen Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehrsstärken tabellarisch festgehalten.

Aus dieser Anlage sind neben den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anlage von FGÜ ebenfalls die Ergebnisse, wie sie sich nach Beurteilung der Situation vor Ort aus der Verkehrsschau ergeben, enthalten. Bei der Protokollierung erfolgte zudem eine Analyse im Vorgriff auf die o.g. noch anstehende Änderung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anlage von FGÜ für Baden-Württemberg.

Entsprechend ist an nachfolgenden Stellen im Stadtgebiet vorgesehen in den kommenden Monaten einen FGÜ einzurichten: (1) in der Jahnstraße (im Bereich des Bürgerhauses/der Mediathek), (2) in der Leonberger Straße (im Bereich südlich des „Löwenkreisels“ – zwischen den Einmündungen Rutesheimer Straße und Wörnetstraße) und (3) in der Bühlstraße (im Bereich nördlich der Einmündung Schulstraße).

Die betreffenden Örtlichkeiten befinden sich alle im Verlauf der im städtischen Schulwegplan (Auszugsweise ebenfalls aus Anlage 1 ersichtlich) empfohlenen Schulwege. An den betreffenden Örtlichkeiten kommt es zu einer entsprechenden Konzentration des täglichen Schüler(fuß)verkehrs zusammen mit einer hohen Fahrzeugbelastung während derselben Uhrzeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Anlage eines FGÜ sind natürlich zum Teil von den Gegebenheiten vor Ort stark abhängig. Es ist im Einzelnen jedoch mit nachfolgenden Kosten zu rechnen:

- Die Kosten für die Markierung eines FGÜ (Strichbreite 50 cm) belaufen sich auf 25,- € pro laufenden Meter. D.h. bei einer FGÜ-Breite von 4 m und einer Straßenbreite von 6 m liegen hier die Kosten bei ca. 600,- €. Darüber hinaus kommen noch Kosten für die

Baustelleneinrichtung und für sonstiges Kleinmaterial hinzu, so dass die Markierungskosten insgesamt etwa **650,- €** (inkl. MwSt.) betragen werden.

- Für die Beschilderung eines FGÜ ist samt Installation mit Kosten in Höhe von ca. **600,- €** zu rechnen (vier Verkehrszeichen samt Masten und Bodenhülsen).
- Zum Herstellen einer ausreichenden und richtlinienkonformen (Verweis auf bestehende DIN-Normen) Beleuchtung sind Tiefbauarbeiten für einen Stromanschluss und zum Errichten von zwei neuen Masten für die Beleuchtung des FGÜ notwendig. Ein Stromanschluss an ein Stammkabel der Netze BW kann je nach Aufwand mit ca. 3.000,- € angesetzt werden. Die Kosten für zwei Mastfundamente liegen bei ca. 1.000,- €. Um zwei Masten zu stellen und die Kabelzuleitung herzustellen (angenommen 10 lfm) sind etwa 2.500,- € (inkl. MwSt.) anzusetzen. Die Gesamtkosten für die Herstellung der elektrischen Anschlüsse und das Setzen der Beleuchtungsmasten muss somit mit ca. **6.500,- €** veranschlagt werden.
- Für die elektrotechnische Ausrüstung einer entsprechenden Beleuchtung des FGÜ sind zwei Auslegermasten erforderlich, welche jeweils 775,- € (zzgl. MwSt.) kosten. Mit den Lieferkosten ergeben sich für die Masten Kosten in Höhe von etwa 2.085,- €. Die Beleuchtungseinrichtungen sind jeweils mit 1.395,- € zu veranschlagen. Bei zwei Stück belaufen sich die Kosten somit auf ca. 2.790,- €. Zusammen mit einer entsprechenden Lichtmessung zur Dokumentation der Erfüllung des festgelegten Beleuchtungswerte liegen die Kosten für die elektronische Ausstattung somit bei ca. **5.125,- €**.
- Pro laufenden Meter Randsteinabsenkung inkl. der Anpassung der angrenzenden Flächen sind Kosten in Höhe von ca. 500,- bis 600,- € netto zu veranschlagen. Bei beidseitiger Randsteinabsenkung auf Höhe des FGÜ mit einer Breite von 4 m müssen die Randsteine jeweils auf 6 m abgesenkt werden. So ergeben sich bei 12 lfm für die Randsteinabsenkung eine Summe von ca. 5.500,- € ohne MwSt., dementsprechend **6.545,- € inkl. MwSt.**

Die Herstellungskosten für einen FGÜ belaufen sich somit auf ca. 19.420,- €.

gez.

Christian Teich
Fachbereich 1 - Bürger und Recht
Abteilung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr